

Monika Frommel*

Theo Rasehorn

Theo Rasehorn ist am 16. Januar 2016 im Alter von 97 Jahren in Bonn gestorben.¹ In Lüdenscheid geboren und aufgewachsen im Rheinland, dazu in einem katholischen Elternhaus, war er resistent gegenüber Nationalsozialismus und der Indoktrination der Hitlerjugend. Er absolvierte den Wehrdienst mit einigem Glück an der Westfront und begann gleich danach in Bonn ein rechtswissenschaftliches Studium, das er – was damals selten war – ergänzte durch Sozialwissenschaften. Der Eintritt in die Justiz erfolgte schnell. Seit 1951 gehörte er zu den ersten Richtern der Nachkriegsgeneration. 1959 veröffentlichte er – angewidert durch den hermetischen Stil und den selbstherrlich ideologischen Geist der damaligen Richterschaft – „Justiz im NS-Zwielicht“. Es war seine Antwort auf die Justiz der damaligen Zeit, deren Stil man heute kaum noch nachvollziehen kann. 1958 konnte man – wie wir heute wissen – mehr NS-belastete Richter zählen als 1938 Parteigenossen. Das ist damit zu erklären, dass die Justiz ein bequemer Ort war, um als gerade noch der Entnazifizierung entronnener Jurist der eigenen Vergangenheit zu entkommen und für den Rest der Tage auch noch einen Pensionsanspruch zu verdienen. Mittlerweile wissen wir, wie dreist diese „geschlossene Gesellschaft“, insbesondere in der Strafjustiz, die alten „völkischen“ Vorstellungen in ein angeblich „neues Naturrecht“ umzudeuten verstand und die Verbrechen der NS-Zeit durch abenteuerliche dogmatische Konstruktionen zur Rechtsbeugung (die damit praktisch nicht mehr zu Lasten des Justizpersonals umsetzbar war) und zur Teilnahme an den Massenmorden zu „entsorgen“. Nach 70 Jahren gehört kein Mut mehr dazu, dies zu erkennen, aber noch vor 50 Jahren war es schwer, als Außenseiter konstruktiv zu wirken. Keine Frage also, dass Rasehorn vor 50 Jahren als „Nestbeschmutzer“ galt. Er ertrug dies und legte mutig nach. 1966 publizierte er unter dem Pseudonym Xaver Berra *„Im Paragraphenturm. Eine Streitschrift zur Entideologisierung der Justiz.“* Sein Pseudonym erinnert an H.U. Kantorowicz, der 50 Jahre zuvor (1906) als Gnaeus Flavius die „pseudologische“, „pseudohistorische“ Jurisprudenz demaskierte. Damals wie 1966 versuchten interdisziplinär denkende Juristen für eine menschliche und den Interessen der dem Recht Unterworfenen zugewandte und sensible Jurisprudenz zu werben. Rasehorn hatte das Glück, Justizpolitik zur rechten Zeit anzustoßen. Etwa in den

* Ich danke Erhard Blankenburg für seine Eindrücke, die er aus der gemeinsamen Arbeit mit Rasehorn beigesteuert hat. Leider brach diese Art der Justizforschung schon in den 1990er Jahren ab.

1 Informativ die kurze Erinnerung von Klaus Röhle: <http://www.rsozblog.de/category/allgemein/>.

späten 1960er Jahren kam eine neue Generation in Positionen und Ämter. H.U. Kantorowicz hingegen hatte das Pech, dass die Weimarer Republik solchen pragmatischen Anforderungen in keiner Hinsicht gerecht werden wollte und das auch nicht konnte. Er musste emigrieren. Gustav Radbruch emigrierte nach innen, denn nach 1933 war das Programm dieser beiden Freunde Grund für härteste Repressalien. Aber leicht war es auch nicht für Rasehorn. Noch 1966 warf ihm der Richterbund vor: "Rasehorn propagiert extreme, die geltende Rechtsordnung infrage stellende Auffassungen". Dennoch wurde sein Buch für die Jüngeren zum Signal für „mehr demokratische Justiz“. Richter seien keine „abgehobene Klasse“, sondern „Teil der Gesellschaft“. Dies blieb ein wichtiges Leitbild für eine (oder zwei) Generationen von Richterinnen und Richtern. Heute ist es das Programm des Richterbundes, der Richtervereinigungen und Initiativen von Anwälten. Bei den Treffen der Rechtsoziologen in den 1970er und 1980er Jahren war Rasehorn ein regelmäßiger Gast. Er vermittelte zwischen Ministerien, organisierte Aufträge für eine empirisch fundierte Justiforschung. Auch publizierte er deren Ergebnisse im Luchterhand, später im Nomos Verlag unter dem Titel „Demokratie und Justiz“. Rasehorn arbeitete in den siebziger Jahren in vielen Organisationen der Justiz und der Sozialdemokratie, darunter dem Sozialpolitischen Arbeitskreis und der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen und Juristinnen sowie im Umfeld des Richterratschlags. Er publizierte in juristischen Fachblättern und kommentierte regelmäßig als „Xaver Berra“ in der Zeitschrift „Justiz“. Seine Beiträge waren stets pragmatisch. Hinter dem Pragmatismus stand aber nicht die Idee einer besseren Bürokratisierung der Justiz, sondern die Utopie einer humanen Justiz, weit entfernt von Populismus oder parteipolitischem Proporz. Bei alldem blieb er stets Richter, behielt also Bodenhaftung. Zuerst am Landgericht Bonn, zuletzt an den Oberlandesgerichten Köln und Frankfurt. Vergleicht man die damalige Justiz, von Rasehorn noch satirisch beschrieben als geschlossene Gesellschaft in einem „Paragraphenturm“, mit der heutigen, erscheint die neue Bürokratisierung der Justiz nicht als Turm, sondern als öder Zweckbau mit einer großen Massenabfertigungshalle. Empirische Justiforschung gibt es nicht mehr, stattdessen erproben die Ministerien, wie sie noch schneller und mit weniger Mitteleinsatz mehr Verfahren erledigen können. Der Exodus der Rechtssoziologie und das Ende der Kriminologie in der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre sind die logische Folge und zugleich die Voraussetzung für die neue „stille Gewalt“ der Justiz im 21. Jahrhundert. Permanente Gesetzesänderungen, sozusagen Symbolpolitik mit negativen Folgen, ergänzen diesen tristen Stil. Die juristischen Fakultäten stemmen sich nicht mehr gegen diesen Trend, sondern steigern ihn durch eine unüberschaubare Ausdifferenzierung von „Meinungen“ und Spezialgebieten. Den Zweckbau erreichen diese freilich selten. Das merken Berufsanfänger und reagieren – wie seit etwa zweihundert Jahren – mit Zynismus. Immerhin: Rasehorn hat Maßstäbe gefordert, die eine oder zwei Generationen geprägt haben. Was nun fehlt ist eine neue Streitschrift. Ein

Pseudonym würde erneut deutlich machen, dass es wohl alle 50-70 Jahre nötig ist, den ermüdenden Gang routinierter Zyniker aufzuhalten.²

Kontakt:

Prof. Dr. Monika Frommel
Feldstr. 65
24105 Kiel

Zwischen Verfassungsrecht und Strafvollzugsrecht



Der auf (Re-)Sozialisierung ausgerichtete Strafvollzug im Lichte der Verfassung

Von Ri Dr. Wolfgang Miller

2016, 357 S., geb., 92,- €

ISBN 978-3-8487-2817-6

eISBN 978-3-8452-7389-1

(Augsburger Rechtsstudien, Bd. 82)

nomos-shop.de/27160

Die interdisziplinäre Studie beschäftigt sich mit der Schnittstelle von Verfassungsrecht und Strafvollzugsrecht. Der Autor analysiert den verfassungsrechtlichen Ursprung und Inhalt eines auf (Re-)Sozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs und beleuchtet die Folgewirkungen auf das Strafvollzugsrecht.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

2 Zu seinem 80. Geburtstag war dies noch präsent, vgl. http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1998/19984Derleder_Boettcher_S_546.pdf.